



## **SATZUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS STOCKHOLM**

- in Kraft getreten am 30. 06. 2008 -

---

### ***NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS UND DER SCHULE***

#### **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

Der Name des Vereins lautet "Deutscher Schulverein Stockholm". Sein Sitz ist in Stockholm/Schweden.

#### **§ 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS UND DER SCHULE**

1. Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemein bildenden Schule einschließlich Kindergarten/Vorschule für deutsch- und/oder schwedischsprachige Schüler.
2. Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche und schwedische Bildungsziele unter Verwendung deutscher und schwedischer Lehrpläne und auf deutschen und schwedischen Reifeabschluss ausgerichtet ist.
3. Die Schule stellt sich die Aufgabe, die Schüler darüber hinaus mit der Kultur und der Sprache der deutschsprachigen Länder und Schwedens vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
4. Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern nichtdeutscher und nichtschwedischer Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche oder die schwedische Sprache ausreichend beherrschen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.
5. Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

### ***MITGLIEDSCHAFT***

#### **§ 3 MITGLIEDER**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht Schüler der Schule ist, und dem Zweck des Vereins zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
2. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

**§ 4 AUFNAHME**

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Über die Aufnahme wird der Antragsteller schriftlich, unter Beifügung der Satzung, unterrichtet.

**§ 5 EHRENMITGLIEDER**

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag an den Schulvereinsvorstand und auf dessen Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

**§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Geschäftsjahres (s. § 9) fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wurde.
2. Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

**§ 7 AUSSCHLUSS**

1. Mitglieder können durch den Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich die Ausschlussabsicht unter Angabe des Grundes anzuzeigen und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss wird dem Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt.
2. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit.

**§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden auf Anforderung entrichtet. Der Vorstand kann in Sonderfällen die Herabsetzung oder Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 9 GESCHÄFTSJAHR**

Im Jahr 2002 läuft das Geschäftsjahr bis zum 30. September 2002. Das darauf folgende Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober 2002 bis 30. Juni 2003.

Anschließend läuft das Geschäftsjahr jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§ 10 TERMINE**

1. Die Jahresmitgliederversammlung muss spätestens am 30. November stattfinden. Die Jahresmitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 1. Oktober 2001 – 30. September 2002 findet jedoch im Januar 2003 statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Achtel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

### **§ 11 EINBERUFUNG**

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung erfolgt unter Beifügung des Tätigkeits- und Finanzberichtes.

### **§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.
2. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 13 AUFGABEN**

Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung der ordnungsgemäßen Einladung zur Jahresmitgliederversammlung.
2. Genehmigung der Tagesordnung.
3. Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

4. Wahl zweier Wahlbeisitzer, die die Auszählung der Stimmen vornehmen und das Versammlungsprotokoll beglaubigen.
5. Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten.
6. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Jahresmitgliederversammlung (§ 15 Abs. 2).
7. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes.
8. Entgegennahme des Berichtes des Schulleiters.
9. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes.
10. Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses.
11. Entlastung des Schulvereinsvorstandes.
12. Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvorschlag für das neue Wirtschaftsjahr.
13. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (§ 22 Abs. 6)
14. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
15. Beschlussfassung über die Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden.
16. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die nach dem Versand der Einberufung gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt werden.
17. Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7, Abs. 2.
18. Wahl von Vorstandsmitgliedern für jeweils zwei Jahre (§ 18) auf Vorschlag des Wahlausschusses oder auf einen direkten Vorschlag an die Mitgliederversammlung.
19. Wahl eines Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters (§ 26)
20. Wahl von Mitgliedern des Wahlausschusses für jeweils drei Jahre (§ 27).

#### **§ 14 ABSTIMMUNGEN**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Die Abstimmungen sind im Grundsatz offen. Sofern ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, wird diese durchgeführt.
2. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
3. Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

#### **§ 15 NIEDERSCHRIFT**

1. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und von den Wahlbeisitzern beglaubigt wird.
2. Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und an den Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland.
3. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

#### **SCHULVEREINSVORSTAND**

#### **§ 16 MITGLIEDER UND STÄNDIGE SITZUNGSTEILNEHMER**

1. Der Schulvereinsvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer und Angestellte der Schule. Werden Mitglieder des Elternbeirates gewählt, müssen diese ihr Amt als Elternvertreter niederlegen.
2. Der Hauptpastor der Deutschen St. Gertruds Gemeinde ist, vorbehaltlich seiner Zustimmung, ex officio Mitglied des Vorstandes. Abs. 1, Satz 2 und 3 haben auf ihn keine Anwendung.
3. An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter und der Schulleiter und /oder sein Vertreter.

**§ 17 WEITERE SITZUNGSTEILNEHMER**

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

**§ 18 AMTSZEIT UND NACHFOLGE**

Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Bei der Jahreshauptversammlung scheidet die Hälfte der Mitglieder aus; eine Wiederwahl ist möglich.

**§ 19 ÄMTER UND GESCHÄFTSORDNUNG**

1. Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.
2. Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

**§ 20 BESCHLÜSSE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

1. Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

**§ 21 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN**

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

**§ 22 AUFGABEN DES SCHULVEREINSVORSTANDES**

1. Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
  1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.
  2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung.
  3. Beschlussfassung über Maßnahmen, die der Zielsetzung und dem Aufbau der Schule dienen, unter Beachtung von § 2 Abs. 5.
  4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule.
  5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
  6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben. Darlehen mit längerer Laufzeit als ein Jahr oder die Darlehen, die ein Zwölftel des Jahreshaushaltes überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
  7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
  8. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung.
  9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.

3. Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.
4. Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

### **§ 23 ZEICHNUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN**

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, muss der Schatzmeister oder sein Stellvertreter mit unterzeichnen. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der zuständigen diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

## **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 24 RECHTE UND PFLICHTEN DES SCHULLEITERS**

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

### **§ 25 MITWIRKUNG VON LEHRERN, SCHÜLERN UND ELTERN**

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

### **§ 26 RECHNUNGSPRÜFUNG**

1. Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter müssen nach schwedischem Gesetz zugelassene Wirtschaftsprüfer (aukt. revisorer) sein. Sie prüfen die Bücher und den Jahresabschluss nach den schwedischen (zugleich europäischen) Vorschriften für die Wirtschaftsprüfung von Unternehmen.
2. Die Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters gilt bis zu einer Neuwahl, jedoch mindestens für vier Jahre, wenn nicht der Rechnungsprüfer aus dringendem Grund sein Amt früher abgeben muss.



## **§ 27 WAHLAUSSCHUSS**

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die mit den Belangen des Vereins gut vertraut sind. Sie werden für jeweils drei Jahre gewählt. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Mitglied aus; eine Wiederholung ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer und Angestellte der Schule.
2. Spätestens am 01. Oktober unterrichtet der Wahlausschuss die Mitglieder darüber, für welche Vorstandsmitglieder die Amtszeit abläuft und ob diese für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen. Gleichzeitig bittet er die Mitglieder um Vorschläge für Kandidaten für den Vorstand, Rechnungsprüfer und stellvertretende Rechnungsprüfer.
3. Nach Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Personen und deren Bereitschaft, die jeweilige Aufgabe zu übernehmen, legt der Wahlausschuss einen Vorschlag vor, der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt wird.

## **§ 28 BESONDERE BINDUNGEN DES SCHULVEREINS UND DER SCHULE**

1. Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
2. Daneben bestehen besondere geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
  - gegenüber den zuständigen schwedischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird,
  - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, wegen der Förderungsbedingungen,
  - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

## **§ 29 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

## **§ 30 AUFLÖSUNG DES SCHULVEREINS**

1. Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

2. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch die letzte Mitgliederversammlung angewiesene Person/Personen.
3. Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule in Stockholm bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in Schweden, verwendet werden.

### **§ 31 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. November 2007 verabschiedet und mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 30. 06. 2008 an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt erklärt. Damit ist diese Satzung in Kraft getreten.